



Tarifordnung

des RHV Steyr und Umgebung

für die Erteilung von Indirekteinleiterbewilligungen

gemäß § 32 b Abs. 2 WRG idgF

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

1. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF), ist für den im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterzustimmung nach dem Wasserrechtsgesetz dem RHV Steyr und Umgebung erwachsenden Aufwand ein pauschalierter Aufwandsersatz zu leisten. Ausgenommen davon sind private Schwimmbecken bis zu einem Nutzinhalt von 50 m³.

Weiters ist bei solchen Einleitungen für den laufenden zusätzlichen Aufwand des RHV Steyr und Umgebung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung zu entrichten.

2. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Kanalisationsanlagen des RHV Steyr und Umgebung, soweit keine abweichende Sondervereinbarung zwischen dem RHV Steyr und Umgebung und dem jeweiligen Kanalbenützer getroffen wurde.

§ 2 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation.
2. Mit Zustimmung des RHV kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen, am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten, übernommen werden. Unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen Bewilligungsinhaber dem RHV gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Aufwandsersatz für Indirekteinleiterzustimmung

Der bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gem. § 32b WRG idgF bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei allen wasserrechtlich nicht anzeigepflichtigen Einleitungen (§ 32 b Abs. 5 WRG 1959 idgF) in die öffentliche Kanalisation bis zu 5 m³/d Abwassereinleitung und ohne Abwasserrecyclinganlage beträgt der Aufwandsersatz € 578,39 netto. Der Aufwandsersatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer idHv 10% gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 beträgt € 636,23.
- b) Bei allen wasserrechtlich anzeigepflichtigen Einleitungen (§ 32 b WRG 1959 idgF) in die öffentliche Kanalisation oder Abwassereinleitungen von mehr als 5 m³/d sowie bei all jenen Abwassereinleitungen, denen eine Abwasserrecyclinganlage vorgeschaltet ist (z.B.: gemäß § 1 Abs. 3 Zif. 5 lit. der Abwasseremissionsverordnung für KFZ) beträgt der Aufwandsersatz € 1.074,17 netto. Der Aufwandsersatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer idHv 10% gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 beträgt € 1.181,59.

Kosten für Fremdleistungen (z.B.: Gutachten, Analysen usw.) werden zusätzlich über den in lit. a) und b) bezeichneten Pauschalbeträgen nach tatsächlichem Aufwand, ohne Zuschlag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 idgF in Rechnung gestellt.

Dieser Aufwandsersatz wird bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung zur Einleitung, sowie bei jeder Änderung dieser Zustimmung, die ihre Ursache in einem neuen Antrag des Einleitungsberechtigten hat, eingehoben.

§ 4 Jährlich pauschalierte Aufwandsentschädigung

Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF), erwächst dem RHV als Kanalisationsunternehmen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, ein erhöhter laufender Aufwand (zB für Indirekteinleiterüberwachung, Indirekteinleiterkatasterführung, laufende Meldungen an die Wasserrechtsbehörde und dergleichen), welcher vom Kanalbenützer durch einen pauschalierten jährlichen Betrag abzugelten ist, der sogenannten Aufwandsentschädigung.

Diese pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt € 115,86 netto pro Jahr. In dieser Aufwandsentschädigung ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 idgF nicht enthalten. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer idHv 10% beträgt € 127,45.

Allfällige Erhöhungen des laufenden Aufwandes berechtigen den RHV Steyr und Umgebung diesen Betrag entsprechend anzupassen. Erhöhungen werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV bekanntgegeben.

§ 5 Fälligkeit der Entgelte

1. Der jährlich pauschalierte Aufwandsersatz für Indirekteinleiter gem. § 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF ist ab dem der Indirekteinleiterzustimmung folgenden Kalenderjahr zu entrichten.
2. Die gem. § 3 und § 4 dieser Tarifordnung zu leistenden Aufwandsentschädigungen sind binnen 14 Tagen, nach Vorschreibung durch den Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, zur Zahlung fällig.
Bei späterer Zahlung behält sich der RHV Steyr und Umgebung das Recht vor, einen Verspätungszuschlag einzuheben, der 5 % über dem jeweils gültigen Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank liegt.
3. Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder bei Wohnungseigentum, hat die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bekanntzugebenden bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu erfolgen. Dieser hat die Zahlung namens aller Miteigentümer fristgerecht zu leisten.
4. Der jährliche Aufwandsersatz ist für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein zur Gänze zu leisten.

§ 6 Termin für die Berechnung des Aufwandsersatzes

Bei zukünftigen Änderungen der Tarifsätze wird der Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung mit jenem Satz berechnet, der zum Zeitpunkt der Antragseinbringung gültig war. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Einlangens des Antrages beim RHV Steyr und Umgebung.

§ 7 Wertsicherung

Am 1. Jänner wird eine jährliche automatische Anpassung der Tarife gemäß § 3 und § 4 dieser Tarifordnung gemäß dem Index für Siedlungswasserbau (VPI86) vorgenommen.

Zur Anpassung wird jeweils der Index des Monats Juni mit dem Monat Juni des vorangehenden Kalenderjahres herangezogen.

§ 8 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Tarifordnung werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ersetzt daher die Tarifordnung vom 1. Jänner 2017.

RHV Steyr und Umgebung
Der Obmann

Stand: 1/2018

